



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 6. Mai 2024

Nummer 28

Zweite Verordnung zur Änderung der Lehramtsstudienverordnung

Vom 3. Mai 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 6 und des § 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), von denen § 3 Absatz 6 durch das Gesetz vom 31. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Lehramtsstudienverordnung vom 6. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 45), die durch die Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. II Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:

„Teil 3

Besondere lehramtsbezogene Masterstudiengänge

§ 17a Zugang zum Masterstudium

§ 17b Inhaltliche Anforderungen

§ 17c Schulpraktische Studien“.

b) Die bisherige Angabe zu Teil 3 wird die Angabe zu Teil 4.

c) Nach der Angabe zu Anlage 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 3a Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche in einem Masterstudium gemäß § 17a für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (allgemeinbildende Fächer)“.

d) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 4a Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche in einem Masterstudium gemäß § 17a für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit das Lehramtsstudium durch besondere Formate, Gestaltungen oder Fächerverbindungen nicht den Vorgaben dieser Verordnung entspricht, kann das für Schule zuständige Ministerium Abweichungen zulassen, sofern die Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Inhalte des Studiums gewährleistet ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für Schule zuständige Ministerium ist rechtzeitig in das Programmakkreditierungsverfahren lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge einzubeziehen und dazu insbesondere über

1. die geplanten Programmakkreditierungsverfahren,
2. die Beratungstermine der von der Akkreditierungsagentur bestellten Gutachtergruppe und
3. die Termine für die Vor-Ort-Begehung an der Hochschule

zu informieren. Es unterstützt die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter aus der schulischen Berufspraxis insbesondere durch entsprechende Vorschläge. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums wirkt nach Maßgabe der Studienakkreditierungsverordnung vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II Nr. 90) in der Gutachtergruppe mit und ist dazu rechtzeitig einzuladen. Sofern die Mitwirkung des für Schule zuständigen Ministeriums in der Gutachtergruppe nach der Verordnung gemäß Satz 3 nicht erforderlich ist, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums an den internen Beratungen der Gutachtergruppe teilnehmen und ist dazu einzuladen. Sie oder er kann an den Vor-Ort-Begehungen teilnehmen und ist dazu einzuladen. Ihr oder ihm sind die für das Programmakkreditierungsverfahren maßgeblichen Unterlagen vor Beginn des Verfahrens zu Verfügung zu stellen.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 6 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Geltungszeitraum der Akkreditierung richtet sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 14. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit der Studienakkreditierungsverordnung.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 1 kann für neue lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge, für die ein Konzept vorliegt, die aber noch nicht Bestandteil des Studienangebots der Hochschule sind, das Konzept akkreditiert werden (Konzeptakkreditierung). Für konzeptakkreditierte lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge, die bereits Bestandteil des Studienangebots der Hochschule sind, kann statt einer Programmakkreditierung bei einer wesentlichen Änderung einmalig ein geändertes Konzept akkreditiert werden, sofern eine Programmakkreditierung wegen der anstehenden Änderungen nicht angemessen erscheint. Die Konzeptakkreditierung lehramtsbezogener Masterstudiengänge bedarf jeweils der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums. Für das Verfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Der Geltungszeitraum der Akkreditierung richtet sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit der Studienakkreditierungsverordnung.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Konzeptüberprüfung“ durch das Wort „Konzeptakkreditierung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei treten

1. an die Stelle der Informationen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Informationen über Beratungstermine der von der Hochschule bestellten Gutachtergruppe, sofern solche Termine vorgegeben sind,
2. an die Stelle der Informationen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 die Informationen über die Beratungstermine des für die jeweilige Akkreditierung zuständigen Gremiums der Hochschule und
3. an die Stelle der Teilnahme an den Vor-Ort-Begehungen gemäß Absatz 3 Satz 5 die Teilnahme an den Beratungsterminen des für die jeweilige Akkreditierung zuständigen Gremiums der Hochschule.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz angefügt:

„Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einem nicht gleichwertigen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss können weitere an einer Universität oder Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Masterstudiums erworben und bei der Entscheidung über den Zugang nachgewiesen werden, zum Ausgleich der fehlenden Gleichwertigkeit berücksichtigt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Weiterhin sind Studienleistungen in den schulpraktischen Studien zu erbringen sowie im Bachelorstudium eine Bachelorarbeit und im Masterstudium eine Masterarbeit anzufertigen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sorbisch/Wendisch und Sport, wobei mindestens eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik zu studieren ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Bezugsfach zum Sachunterricht sind Gesellschaftswissenschaften, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Naturwissenschaften und Wirtschaft-Arbeit-Technik zugelassen.“

7. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die fachwissenschaftlichen und -didaktischen Grundlagen einschließlich sprachlicher Kompetenzentwicklung für den Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Schuleingangsphase sind integrativer Bestandteil des Fachstudiums.“

8. In § 10 Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „diese“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

9. In § 11 wird Satz 2 aufgehoben.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In den vorgesehenen Studienbereichen sind mindestens die jeweils in den Anlagen 3 und 3a ausgewiesenen Leistungspunkte nachzuweisen. Die variablen Leistungspunkte gemäß Anlage 3 Nummer 5 und Anlage 3a Nummer 4 sind durch die Hochschule den vorgesehenen Studienbereichen oder anderen Studienangeboten zuzuordnen.“

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „diese“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Fach“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer und beruflichen Fachrichtungen sind

1. Agrarwirtschaft, Bautechnik, Biotechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Holztechnik, Informationstechnik/Informatik, Labortechnik/Prozesstechnik, Mediendesign und Designtechnik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung als berufliche Fachrichtung und
2. Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Pädagogik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport und Wirtschaftswissenschaften als allgemeinbildende Fächer,

wobei mindestens eine berufliche Fachrichtung zu studieren ist.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In den vorgesehenen Studienbereichen sind mindestens die jeweils in den Anlagen 4 und 4a ausgewiesenen Leistungspunkte nachzuweisen. Die variablen Leistungspunkte gemäß Anlage 4 Nummer 5 und Anlage 4a Nummer 4 sind durch die Hochschule den vorgesehenen Studienbereichen oder anderen Studienangeboten zuzuordnen.“

b) In Satz 4 wird nach dem Wort „diese“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

13. Nach § 17 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Besondere lehramtsbezogene Masterstudiengänge

§ 17a

Zugang zum Masterstudium

- (1) Wer einen nicht lehramtsbezogenen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichgestellten Abschluss nachweist, kann gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang zugelassen werden und den Abschluss „Master of Education“ erwerben. Voraussetzung ist, dass die im abgeschlossenen Bachelorstudiengang erbrachten und nachgewiesenen Studienleistungen zwei Fächern im Sinne dieser Verordnung zugeordnet werden können. Soweit die mit dem Bachelorabschluss oder einem diesen gleichgestellten Abschluss nachgewiesenen Studienleistungen keine Zuordnung zu den Fächern dieser Verordnung zulassen, können weitere an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Masterstudiums erworben und bei der Entscheidung über den Zugang nachgewiesen werden, zum Ausgleich fehlender Studienleistungen berücksichtigt werden. Der Ausgleich kann auch durch Berücksichtigung der für die Masterarbeit vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.
- (2) Im lehramtsbezogenen Masterstudiengang sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen der Hochschule zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann auch im Masterstudium bis zum Abschluss des Studiums erfolgen. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.
- (4) Abweichend von § 14 Absatz 1 Nummer 1 kann eine Zulassung zu einem lehramtsbezogenen Masterstudium auch für das Studienfach Technikdidaktik (Berufspädagogik) erfolgen, wenn ein nicht lehramtsbezogener Bachelorabschluss einer technischen Fachrichtung vorliegt und eine Zuordnung zu einer beruflichen Fachrichtung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 möglich ist. Die für den lehramtsbezogenen Masterabschluss relevante Zuordnung zu einer beruflichen Fachrichtung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt unter Berücksichtigung des für die Zulassung herangezogenen nicht lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses.

§ 17b

Inhaltliche Anforderungen

- (1) Für die inhaltlichen Anforderungen an das Masterstudium gilt diese Verordnung soweit in Teil 3 keine abweichenden Festlegungen getroffen werden. Die Masterarbeit ist in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft eines der studierten Fächer anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachdidaktik angefertigt, so kann das Thema mit fachwissenschaftlichen Bezügen gestellt werden. Wird die Masterarbeit in den Fachwissenschaften angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu mindestens einem der anderen Bereiche gemäß Satz 2 zu stellen.
- (2) Das Fachstudium kann sich auf die fachdidaktischen Studien beschränken, wenn die fachwissenschaftlichen Studienleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschluss ausreichend sind. Die Studienumfänge sind in den Anlagen 3a und 4a dieser Verordnung festgelegt.
- (3) Die variablen Leistungspunkte in den Fächern des jeweiligen Lehramtes können grundsätzlich in unterschiedlichem Maße zugeordnet werden.
- (4) Im Falle des § 17a Absatz 1 Satz 4 ist die Masterarbeit in dem Fach anzufertigen, für das die Leistungspunkte bei der Entscheidung über den Zugang berücksichtigt wurden.

§ 17c

Schulpraktische Studien

Es sind fachdidaktische schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 4 Wochen nachzuweisen. Im Rahmen der Betreuung der schulpraktischen Studien sollen Beratungen zum Entwicklungsstand und zur weiteren Entwicklung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft durchgeführt werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.“

14. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

15. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2024 ein auf das Lehramt für die Primarstufe bezogenes Bachelorstudium mit dem Fach Englisch ohne Kombination mit den Fächern Deutsch oder Mathematik aufgenommen haben, gilt § 8 Absatz 1 in der bis dahin geltenden Fassung fort. Dies gilt auch für das anschließende Masterstudium. Das Studium ist jeweils auf der Grundlage der von der Hochschule dazu erlassenen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.“

16. In der Anlage 3 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)

„1a. Fächer gemäß § 11 Absatz 1	mindestens 90 LP*
<i>einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik</i>	<i>davon mindestens 18 LP*</i>
1b. Fächer gemäß § 11 Absatz 1 , sofern sie bei einer Schwerpunkt- punktbildung auf die Sekundarstufe I aufgrund einer Studien- und Prüfungsordnung im Verbund zu studieren sind	mindestens 180 LP
- <i>einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik</i>	<i>davon mindestens 18 LP“.</i>

17. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a
(zu § 13 Absatz 1)

**Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche in einem Masterstudium gemäß § 17a Absatz 1
für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (allgemeinbildende Fächer)**

Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)

1. Fächer gemäß § 11 Absatz 1	mindestens 18 LP*
<i>einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik</i>	<i>davon mindestens 18 LP*</i>
2. Bildungswissenschaften	mindestens 30 LP
<i>einschließlich inklusionspädagogische und</i> <i>-didaktische Grundlagen</i>	davon mindestens 3 LP
3. Masterarbeit	mindestens 15 LP
4. variable Leistungspunkte	höchstens 39 LP
Insgesamt	120 LP“.

18. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

„Anlage 4a
(zu § 15 Absatz 1)

**Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche in einem Masterstudium gemäß § 17 a Absatz 1
für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)**

Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)	
1. Fächer gemäß § 14 Absatz 1	mindestens 18 LP*
<i>einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik</i>	<i>davon mindestens 18 LP*</i>
2. Bildungswissenschaften	mindestens 30 LP
<i>einschließlich inklusionspädagogische und -didaktische Grundlagen</i>	<i>davon mindestens 3 LP</i>
3. Masterarbeit	mindestens 15 LP
4. variable Leistungspunkte	höchstens 39 LP
Insgesamt	120 LP“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Die Nummer 7 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Potsdam, den 3. Mai 2024

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

In Vertretung

Claudia Zinke